

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1995

Geschäftszahl

95/19/0657

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/29 93/18/0293 3

Stammrechtssatz

Die Auffassung, ein beantragter Sichtvermerk müsse nahtlos an das Ende der Gültigkeitsdauer eines Touristensichtvermerkes anschließen, um den Versagungsstatbestand des § 10 Abs 1 Z 6 FrG 1993 zu erfüllen, ist unrichtig. Andernfalls hätte es ein Sichtvermerkswerber in der Hand, sich dieses Versagungsgrundes durch die Wahl des Zeitpunktes der Antragstellung zu entziehen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

95/19/0658 E 21. September 1995

95/19/0659 E 21. September 1995

95/19/0660 E 21. September 1995

95/19/0661 E 21. September 1995